

Prüfungsordnung

› **FH Campus Wien**
Rektorat

Favoritenstraße 226, 1100 Wien, Austria
T: +43 1 606 68 77-1500, F: +43 1 606 68 77-1509
rektorat@fh-campuswien.ac.at, www.fh-campuswien.ac.at

ZVR 625976320

Inhaltsverzeichnis

1	Studienrechtliche Bestimmungen	4
1.1	Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	4
1.2	Anwesenheit.....	5
1.3	Unterbrechung des Studiums.....	6
1.4	Teilstudium	7
1.5	Beschwerderecht der*des Studierenden	7
2	Prüfungsrechtliche Bestimmungen	9
2.1	Allgemeine Prüfungsmodalitäten	9
2.2	Beurteilung von Leistungen	10
2.3	Prüfungstermine	11
2.4	Mündliche Prüfungen	13
2.5	Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit.....	13
2.6	Ungültigkeit von Prüfungen bzw. Beurteilung mit „Nicht genügend“	14
2.7	Wiederholung von Prüfungen	14
2.8	Wiederholung von Praktika im Berufsfeld	15
2.9	Wiederholung eines Studienjahres.....	16
2.10	Studienabschluss.....	16
2.10.1.	Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen.....	16
2.10.2.	Bachelor-/Masterzeugnis	18
2.10.3.	Bachelorarbeiten	18
2.10.4.	Masterarbeit	20

Präambel

Die Prüfungsordnung wurde am 8.5.2019 vom Fachhochschulkollegium der Fachhochschule FH Campus Wien beschlossen und entfaltet ihre Gültigkeit ab dem Wintersemester 2019/2020 in allen Studiengängen und Lehrgängen der FH Campus Wien. Sämtliche studienrechtlichen Angelegenheiten sowie Anträge, Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die einem vorhergehenden Semester zugeordnet sind, unterliegen der in diesem Semester geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

Bestimmungen in Studienplänen, die bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses der Prüfungsordnung akkreditiert waren, sind in den betroffenen Studiengängen in dieser Form gültig. Studienpläne, die nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung neu akkreditiert bzw. intern verlängert werden, dürfen – soweit gesetzliche Normen und zwingende internationale Verbindlichkeiten (Joint Degree-Programme) dies ermöglichen – dieser Prüfungsordnung nicht widersprechen.

Jedenfalls sind darüber hinausgehende studienrechtliche Regelungen der einzelnen Studiengänge/Lehrgänge, die nicht durch die akkreditierten Studienpläne festgelegt sind, nur soweit gültig, als sie dieser Prüfungsordnung nicht widersprechen und jeweils bis spätestens zum Ende der ersten Woche jenes Semesters, in welchem sie in Geltung treten, über das Portal den Studierenden und Lehrenden bekannt gemacht sind, sowie im Sekretariat zur Einsicht aufliegen.

1 Studienrechtliche Bestimmungen

1.1 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt semesterweise über schriftlichen Antrag der*des Studierenden. Das Antragsformular liegt im Sekretariat auf bzw. steht den Studierenden im Portal zur Verfügung. Der schriftliche Antrag ist an die Studiengangs- bzw. Lehrgangsführung zu richten und von der*vom Studierenden im Studiengangs- bzw. Lehrgangsführungsssekretariat fristgerecht einzureichen.

Dem Antrag beizulegen sind die entsprechenden Nachweise über die bereits erworbenen Kenntnisse:

- Prüfungszeugnis anderer Bildungseinrichtungen
- genaue Beschreibung der Lehrinhalte
- Angabe von ECTS-Credits bzw. Stundenausmaß
- Sonstige Nachweise, mit welchen die entsprechenden Kenntnisse beschrieben werden.

Die*Der Studierende hat den Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse für das erste Studiensemester bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn, für die weiteren Semester bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters einzureichen. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsführung hat die Möglichkeit, diese Frist zu erstrecken.

Über den Antrag entscheidet die Studiengangs- bzw. Lehrgangsführung¹, gegebenenfalls nach vorheriger Empfehlung der Lehrveranstaltungsleitung innerhalb angemessener Frist, sofern der Antrag vollständig durch entsprechende Nachweise gestellt wurde. Sind die vollständig eingereichten Unterlagen für die Entscheidung über die inhaltliche Gleichwertigkeit nicht ausreichend, ist dem*der Studierenden eine Frist von 2 Wochen einzuräumen, um weitere Unterlagen nachzureichen. Soweit erforderlich kann die Studiengangs- bzw. Lehrgangsführung zur Klärung des Sachverhalts ein Gespräch mit der*dem Studierenden führen.

Wenn der Antrag nicht vollständig eingereicht wird, so ist der Antrag zurückzuweisen.

Es gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung, wobei die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen festzustellen ist.² Anerkennung finden alle gleichwertigen Kenntnisse, die durch erfolgreich absolvierte Prüfungen an anderen Bildungseinrichtungen nachgewiesen wurden. Eine Wissensüberprüfung findet in diesen Fällen nicht statt.

Kenntnisse nach § 12 Abs. 2 FHStG (besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis) müssen entsprechend nachgewiesen werden. Zur möglichen Feststellung der Gleichwertigkeit ist ein Gespräch mit der*dem Studierenden, die*der den schriftlichen Antrag eingebracht hat, zu führen, aufgrund dessen die Studiengangs- bzw. Lehrgangsführung eine Entscheidung über die Anerkennung der erworbenen Kenntnisse zu treffen hat. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang sind die erworbenen, nachgewiesenen Kenntnisse anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in Fällen des § 12 Abs. 2 FHStG (Anerkennung von Kenntnissen und Erfahrungen der beruflichen Praxis) möglich.

¹ vgl. § 10 Abs. 5 Z 2 bzw. Z 4 FHStG

² vgl. § 12 Abs. 1 FHStG

Kann die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltung von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung nicht festgestellt werden, so ist der Antrag abzuweisen.

Die Benachrichtigung an die*den Studierenden erfolgt bei Zurück- bzw. Abweisung schriftlich via E-Mail durch das Studiengangs- bzw. Lehrgangssekretariat, bei Anerkennung durch Eintragung bei der jeweiligen Lehrveranstaltung im Portal. Die Information ergeht gegebenenfalls an die Lehrveranstaltungsleitung.

Bis zur Entscheidung durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung sind die Lehrveranstaltungen weiterhin durch die*den Studierenden zu besuchen.

Die betreffende Lehrveranstaltung, für welche eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse beantragt und genehmigt wurde, muss von der/dem Studierenden nicht mehr besucht und positiv absolviert werden. Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse bedeutet, dass vorausgesetzt wird, dass die/der Studierende die in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelten Inhalte und Kompetenzen erworben hat und sie daher bei darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zeigen kann.

1.2 Anwesenheit

a) Für die Studierenden besteht grundsätzlich die Verpflichtung, bei den nach Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen zu zumindest 80% anwesend zu sein.

b) Von der Studien- bzw. Lehrgangsleitung ist festzulegen und bekannt zu geben, welche Lehrveranstaltungen eine vollständige Anwesenheit (100%) erfordern (z.B. Laborübungen, deren vollständige Absolvierung berufsrechtlich erforderlich ist, oder Lehrveranstaltungen mit hohem E-Learning-Anteil).

c) Bei (gerechtfertigtem oder ungerechtfertigtem) Unterschreiten der vorgegebenen Anwesenheitsverpflichtung bei Lehrveranstaltungen mit **immanentem Prüfungscharakter** ist es möglich, Kompensationsmaßnahmen für die versäumte Lehrveranstaltungszeit aufzuerlegen. Inhalt und Umfang der konkreten Kompensationsmaßnahmen werden von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung festgelegt und der*dem Studierenden kommuniziert. Werden diese nicht erbracht oder können die Fehlzeiten (z.B. aufgrund des Ausmaßes der Abwesenheit) auf diesem Weg nicht kompensiert werden, so kann die Studien- bzw. Lehrgangsleitung die Wiederholung dieser Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorschreiben.

d) Bei Lehrveranstaltungen, die mit **Endprüfung** abgeschlossen werden, gilt im Falle des ungerechtfertigten Unterschreitens der vorgegebenen Anwesenheitsverpflichtung der Erstprüfungstermin/Erstabgabetermin bereits als erste Wiederholung. Eine negative Beurteilung dieser Leistung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

Gründe, die eine Abwesenheit rechtfertigen, sind Krankheit, Pflege von nahen Angehörigen wegen Krankheit, Behörden- oder ärztliche Termine, die nicht in der LV-freien Zeit wahrgenommen

werden können, Termine für die „Mutter-Eltern-Kind“-Untersuchung, besonderer zeitlicher Aufwand vor und nach der Geburt oder Adoption eines Kindes, oder sonstige wichtige Gründe. Diese sind von der*dem Studierenden durch Bestätigungen binnen einer Woche nach Beginn der Abwesenheit nachzuweisen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch die Studien- bzw. Lehrgangsleitung.

e) Die Lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt aufgrund des § 31 Abs. 6 HSG 2014³ eingeschränkt für Studierendenvertreter*innen gemäß § 30 Abs. 1 HSG 2014 (Liste liegt dem Rektorat auf).

f) Die Studien- bzw. Lehrgangsleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen des Studienplans, die bereits mehrfach durchgeführt wurden, die Anwesenheitsvorgabe gemäß Punkt 1.2.a) und b) aufheben. Diese partielle Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist inklusive der Bekanntgabe der betreffenden Lehrveranstaltung/en dem Rektorat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung/en stattfindet/n, zu melden und den betroffenen Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

1.3 Unterbrechung des Studiums

a) Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studien- bzw. Lehrgangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen.⁴ Diese sind insbesondere Präsenz- oder Zivildienst, Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, längerfristige Erkrankung bzw. schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, unvorhergesehene und umfassende Betreuungspflichten von Angehörigen, Existenzsicherung, die ein Weiterstudium zu diesem Zeitpunkt nicht erlauben, sowie eine politische Funktion (z.B. im Rahmen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft), die wegen des zeitlichen Ausmaßes der Verpflichtung ein Weiterstudium nicht zulassen.

b) Die Unterbrechung wird von der Studien- bzw. Lehrgangsleitung für maximal ein Studienjahr gewährt. Eine neuerliche Beantragung ist möglich und kann bei Vorliegen einer besonderen Begründung wieder genehmigt werden. Die Unterbrechung ist nur so lange zu gewähren, als damit zu rechnen ist, dass die bereits erworbenen Kenntnisse noch vorhanden sind, sodass ein Weiterstudium möglich erscheint. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten sind während der Unterbrechung nicht möglich.⁵

³ § 31 Abs 6 HSG 2014: *Soweit für eine Lehrveranstaltung an einer Bildungseinrichtung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30 vH für Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die vollständige Anwesenheit zur Erlangung einer Berufsberechtigung erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen. Von der Möglichkeit einer Unterschreitung der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind bei Lehramtsstudien die im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.*

⁴ Vgl. § 14 FHStG

⁵ siehe § 14 FHStG

c) Die Genehmigung der Unterbrechung hat schriftlich zu erfolgen und ist der*dem Studierenden auszuhändigen. Die*Der Studierende ist verpflichtet, innerhalb der ihr*ihm bekannt gegebenen Frist (lt. Genehmigung der Unterbrechung) die Fortsetzung des Studiums im Studiengangs- bzw. Lehrgangssekretariat zu melden. Versäumt die*der Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums, wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst.

d) Auf Grund der genehmigten Unterbrechung wird die*der Studierende zum nächsten Stichtag der BIS-Meldung als Unterbrecher*in gemeldet, bleibt aber zum Studium weiter zugelassen.

e) Beantragt ein*e Studierende*r eines auslaufenden Studienprogramms/Lehrgangs eine Unterbrechung, ist diese durch die Studien- bzw. Lehrgangsleitung nur dann zu bewilligen, wenn entweder der Besuch von Lehrveranstaltungen bzw. die Ablegung von Prüfungen im Semester der Fortsetzung noch gewährleistet werden kann oder ein Umstieg in den neuen Studienplan ermöglicht wird.

f) Bei Wiederaufnahme des Studiums werden grundsätzlich bereits abgeschlossene gleichwertige Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienjahres angerechnet und müssen nicht mehr wiederholt werden. Die Änderung von Beurteilungsmethoden, Angebote von Wahlfächern etc. sind für die Anerkennung nicht von Bedeutung. Stehen bereits absolvierte Lehrveranstaltungen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, so kann von der Studien- bzw. Lehrgangsleitung die Wiederholung dieser Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden.

1.4 Teilstudium⁶

a) Liegt einer der in Punkt 1.3.a) der Prüfungsordnung angeführten dringenden Gründe für eine Unterbrechung des Studiums vor, so kann auf Antrag der*des Studierenden stattdessen auch ein Teilstudium durch die Studien- bzw. Lehrgangsleitung⁷ genehmigt werden. Im Gespräch mit der Studien- bzw. Lehrgangsleitung sind die Antragsgründe darzulegen und schriftlich zu vereinbaren, welche der Lehrveranstaltungen des Studienprogramms bereits im laufenden Studienjahr und welche davon erst im darauf folgenden Studienjahr absolviert werden.

b) Das Teilstudium hat so zu erfolgen, dass die*der Studierende das Studienprogramm eines Jahres in zwei Studienjahren absolviert.

1.5 Beschwerderecht der*des Studierenden

Gegen Entscheidungen der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung in Angelegenheiten des § 10 Abs. 5 Z 1 bis 5 FHStG ist eine Beschwerde an das Kollegium zulässig.⁸ Die*Der Studierende hat die Beschwerde binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung im Wege des Rektorats beim Kollegium einzubringen.⁹

⁶ Bei sehr stark aufbauenden Lehrveranstaltungsinhalten ist zu überprüfen, ob der Studienerfolg durch ein Teilstudium gewährleistet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann ein Teilstudium nicht gewährt werden.

⁷ Gem § 10 Abs 5 FHStG

⁸ Siehe § 10 Abs. 3 Z 11 FHStG

⁹ Zum Beschwerderecht Prüfungen betreffend siehe Punkt 2.2.e) der Prüfungsordnung

2 Prüfungsrechtliche Bestimmungen

2.1 Allgemeine Prüfungsmodalitäten

a) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen können grundsätzlich schriftlich, mündlich sowie in praktischer Form abgehalten werden.

b) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn dies auf Grund einer länger andauernden Beeinträchtigung (z.B. starke Seheinschränkung, Gehörlosigkeit, Armbruch) notwendig ist, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden.¹⁰ Nach Bekanntgabe der Beeinträchtigung und Anhörung der*des Studierenden trifft die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung die Entscheidung über die Art der Prüfungsmethode und allenfalls über die Dauer der Regelung.

c) Lehrveranstaltungen können im Rahmen einer Endprüfung und/oder durch Teilleistungen (z.B. Referat, Mitarbeit, Hausarbeiten, Zwischenprüfungen usw.) abgeschlossen werden.

In den Studiengangs-/Lehrgangs-Curricula sind die Formen der Leistungsbeurteilung im Studiengang/Lehrgang insgesamt und für die jeweilige Lehrveranstaltung festgelegt. Hierbei wird unterschieden zwischen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Leistungsbeurteilung erfolgt durch zumindest zwei Teilleistungen z.B. Referat, Mitarbeit, Hausarbeiten, Zwischenprüfungen, die im Laufe der Lehrveranstaltung zu erbringen sind) und Lehrveranstaltungen mit Endprüfung (Leistungsbeurteilung erfolgt zu mehr als 50% auf Grund einer Einzelprüfungsleistung).

d) Prüfungsteile sind thematisch in sich abgrenzbare Teile innerhalb einer Lehrveranstaltung¹¹. Die Endnote ist im Falle von Prüfungsteilen durch das gewichtete arithmetische Mittel festzulegen. Alle Prüfungsteile müssen grundsätzlich positiv absolviert sein, damit die Lehrveranstaltung positiv abgeschlossen werden kann, außer die Lehrveranstaltungsleitung trifft eine abweichende Regelung.

e) Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen, wobei sich die Modulnote aus den gewichteten Einzelleistungen aller der zum Modul gehörenden Teile zusammensetzt. Alle Teile müssen positiv absolviert sein, sodass das Modul positiv abgeschlossen werden kann, außer die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung trifft eine abweichende Regelung.

Wird bei einer Modulnote ein Teil negativ beurteilt, so entscheidet die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung darüber, ob nur dieser Teil oder das gesamte Modul einer Wiederholungsprüfung oder kommissionellen Prüfung zu unterziehen oder zu wiederholen ist.

f) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und –maßstäbe, Gewichtung von Prüfungsteilen sowie bei der Prüfung erlaubte Hilfsmittel) und Wiederholungsmöglichkeiten¹² je Lehrveranstaltung sind den Studierenden spätestens zum 1. LV-

¹⁰ Vgl. § 13 Abs 2 FHStG; diese Regelung gilt auch für das Aufnahmeverfahren.

¹¹ Prüfungsteile können sowohl innerhalb einer Endprüfung, als auch im Zuge von Teilleistungen absolviert werden.

¹² zur Bekanntgabe der Wiederholungstermine siehe Punkt 2.3.e)

Termin schriftlich oder im Portal bekannt zu geben.¹³ Erfolgt keine Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten durch die Lehrveranstaltungsleitung, so sind diese binnen 10 Werktagen nach Aufforderung durch die Studierenden von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung ersatzweise festzulegen.

Eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsmodalität (z.B. bei Wiederholungsterminen) ist durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung – spätestens bei Veröffentlichung des neuen Prüfungstermins – bekannt zu geben.

g) Die Prüfungen haben in den Räumlichkeiten der Fachhochschule statt zu finden. Ausnahmen dazu sind nur in begründeten Fällen und mit Genehmigung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung möglich.

h) Prüfungsprotokolle sowie alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, die die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden, sind ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren, wenn sie der*dem Studierenden nicht ausgehändigt worden sind.¹⁴ Den Studierenden ist in der Fachhochschule (im zuständigen Studiengangs-/Lehrgangssekretariat oder einem Lehrendenraum) Einsicht in die eigenen Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen.

Die Studierenden sind auch berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Die oder der Studierende kann auf Wunsch bei Einsichtnahmen Studierendenvertreter*innen beiziehen. Bei negativ absolvierten Prüfungen besteht dieses Recht zumindest 3 Werktage vor dem Wiederholungstermin, jedenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung.

2.2 Beurteilung von Leistungen

a) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat im österreichischen Notensystem (1 bis 5) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Im negativen Fall gelten dann die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.¹⁵

b) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sind spätestens 4 Wochen¹⁶ nach dem Abgabe- bzw. Prüfungstermin die Noten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

c) Bei schriftlichen Prüfungen ist die der Leistungsbeurteilung zugrunde liegende Gewichtung der einzelnen Fragen/Aufgabenstellungen sowie der Notenschlüssel am Prüfungsbogen bekannt zu geben (z.B. Punkte, Prozentsätze).

d) Praktika werden - falls erforderlich - durch begleitende Leistungsfeststellung und eine abschließende Beurteilung bewertet. Falls keine eindeutige begleitende Leistungsfeststellung möglich ist, kann eine abschließende Leistungsfeststellung in schriftlicher, mündlicher oder/und praktischer Weise erfolgen.

¹³ Vgl. § 13 Abs 4 FHStG

¹⁴ Siehe § 15 Abs 2 FHStG

¹⁵ § 17 Abs 1 FHStG

¹⁶ Siehe § 17 Abs 4 FHStG

e) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wegen eines vermuteten Mangels¹⁷ in der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Beschwerde an die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung eingebracht werden, die binnen 2 Wochen eine Entscheidung zu treffen hat. Gegen die Entscheidung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung ist binnen 2 Wochen eine Beschwerde beim Fachhochschul-Kollegium zulässig. Wurde die Prüfung von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde im Wege des Rektorats beim Kollegium einzubringen. Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann die*der Studierende Lehrveranstaltungen weiterhin besuchen und Prüfungen absolvieren. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.¹⁸

f) Die*Der Studierende hat die Möglichkeit, spätestens 4 Wochen nach Erbringung aller notenrelevanten Leistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung über das Portal die Studienerfolgsnachweise/Sammelzeugnisse herunterzuladen und auszudrucken.¹⁹ Am Ende des Studiums erhält die*der Studierende neben der Diplomurkunde und dem Master- oder Bachelorprüfungszeugnis auch ein Diploma Supplement inklusive einer Abschrift der Studiendaten („Transcript of Records“) mit allen absolvierten Lehrveranstaltungen samt Leistungsbeurteilung.

g) Prüfungen sind grundsätzlich positiv absolviert, sobald 60 % der geforderten Leistung erbracht wurden. Dies gilt für alle Prüfungsmodalitäten, inklusive Multiple Choice Tests.

2.3 Prüfungstermine

a) Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.²⁰ Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, sodass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist.

Eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen ist bereits dann gegeben, wenn bis zum Ende der Noteneintragungsfrist für die BIS-Meldung am 15.11. für das vorangegangene Sommersemester bzw. am 15.04. für das vorangegangene Wintersemester zusätzlich zu den drei „Standardprüfungsterminen“ (Erstantrittstermin, 1. Wiederholungstermin sowie kommissioneller Prüfungstermin) im begründeten Verhinderungsfalle 1 Zusatztermin, sohin insgesamt – soweit organisatorisch möglich – maximal 4 Prüfungstermine je Lehrveranstaltung, zur Verfügung gestellt wird. Sollte dennoch die*der Studierende aufgrund des Vorliegens eines der Hinderungsgründe gemäß Punkt 2.5 der Prüfungsordnung das Semester bis zum Zeitpunkt der BIS-Meldung nicht positiv abschließen, so liegt dieser Umstand in der Verantwortung der*des Studierenden selbst, und nicht in der Verantwortung der FH Campus Wien. Konsequenterweise kann diese*r Studierende nicht als aktiv Studierende*r im Zuge der BIS-Meldung weitergemeldet werden und kann das Studium nicht fortsetzen. Diese Regelung gilt für alle Endprüfungen.

¹⁷ z.B. Nichteinhalten von Fristen, Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Begründung, nicht ordnungsgemäße Kundmachung

¹⁸ Vgl. § 21 Abs 1 FHStG

¹⁹ Siehe § 17 Abs 3 und 4 FHStG

²⁰ § 13 Abs 1 FHStG

Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren.²¹

b) Der erste Prüfungstermin für Abschlussprüfungen (Endprüfung) ist am Ende der jeweiligen LV anzusetzen, der Wiederholungstermin bis spätestens zum Ende der ersten 4 Wochen des darauffolgenden Semesters.²² Jedenfalls sind alle Prüfungen (Wiederholungsprüfungen, kommissionelle Prüfungen) so anzusetzen, dass alle Noten bis jeweils zum 15.11. (für die Noten des vorangegangenen Sommersemesters), bzw. 15.4. (für die Noten des vorangegangenen Wintersemesters)²³ im Portal eingetragen sind. Frühere Noteneintragungstermine können von der Studiengangs- bzw. Lehrgangssleitung studiengangsspezifisch/lehrgangsspezifisch festgelegt werden.

c) Bei Lehrveranstaltungen mit Endprüfung sind die Erstprüfungstermine spätestens vier Wochen vor der Prüfung, nach Möglichkeit jedoch bereits zu Beginn der Lehrveranstaltung, bekannt zu geben.

Alle Prüfungstermine sind über das Portal bekannt zu geben und können zusätzlich an der Anschlagtafel des Studiengangs- bzw. Lehrgangsssekretariats ausgehängt werden.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden die Termine für die Abgabe der Teilleistungen/der Zwischenprüfungen bei der Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten spätestens zum 1. LV-Termin vom Lehrenden bekannt gegeben. Es erfolgt in diesen Fällen kein Aushang auf der Anschlagtafel des zuständigen Studiengangs- bzw. Lehrgangsssekretariats.

d) Die Verschiebung von Prüfungs- und Abgabeterminen auf Wunsch der Studierenden ist nach Bekanntgabe des jeweiligen Termins im Einvernehmen zwischen Lehrenden und der Mehrheit der Studierenden bzw. der*dem Jahrgangssprecher*in möglich. Bei Auswirkungen auf den Stundenplan ist im Vorfeld die*der Stundenplanverantwortliche in die Terminverschiebung miteinzubeziehen.

e) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. des weiteren Prüfungstermins und dem tatsächlichen Wiederholungs- bzw. kommissionellen Prüfungstermin hat mindestens 1 Woche zu liegen. Termine für kommissionelle Prüfungen können zusätzlich per E-Mail an die*den betroffene*n Studierende*n bekannt gegeben werden, wobei die erfolgreiche Zustellung der E-Mail durch das Studiengangs- bzw. Lehrgangsssekretariat nicht kontrolliert wird.

f) Bei Lehrveranstaltungen, die mit einer schriftlichen Arbeit oder einem technischen Programm abgeschlossen werden, erfolgt die Bekanntgabe des Erstabgabetermins durch die*den Lehrende*n mit Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten, für Abgaben zum Wiederholungstermin und zur kommissionellen Abgabe gilt die Regelung wie in Punkt 2.3.e).

g) Grundsätzlich haben Prüfungstermine während des Studienjahres stattzufinden. Die Durchführung von Wiederholungsprüfungen²⁴ und kommissionellen Prüfungen in lehrveranstaltungsfreien Zeiten ist mit Einverständnis aller betroffenen Studierenden zulässig.

²¹ Vgl. § 13 Abs 3 FHStG

²² Siehe § 13 Abs 1 und § 13 Abs 3 FHStG

²³ Stichtag gemäß § 4 Abs 3 Verordnung des FHR über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb, BIS-Verordnung 5/2004, BISVO

²⁴ In diesem Sinne auch Ersatzprüfungen.

h) Sind Studierende von mehreren kommissionellen Prüfungen betroffen, so sind nach Möglichkeit die Termine so zu setzen, dass mindestens 2 Werktage zwischen den einzelnen Prüfungen liegen.

2.4 Mündliche Prüfungen

a) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.²⁵ In begründeten Fällen ist der Ausschluss der Öffentlichkeit möglich (z.B. Schutz von Patienten*Patientinnen, Geheimhaltung wegen Patentschutz). Für eine Vertrauensperson ist die Prüfung auf Verlangen der*des Studierenden oder der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung immer zugänglich. Allfällige Geheimhaltungspflichten gelten auch für die Vertrauensperson.

b) Der Prüfungsvorgang ist bei mündlichen Prüfungen zu protokollieren, wobei negative Prüfungsergebnisse kurz zu begründen sind. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der*des Prüfenden bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der*des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der*dem Studierenden bekannt zu geben. Die Prüfungsprotokolle sind mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.²⁶

2.5 Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit

Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bzw. die Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter sowie bei Bachelor- und Masterarbeiten führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit bzw. eines Abgabetermins.²⁷

Wird ein Prüfungstermin aus Krankheitsgründen, auf Grund eines schweren Unfalls, eines Todesfalls eines nahen Angehörigen, auf Grund einer Pflegefreistellung oder einer Entbindung versäumt, so ist dies nach Auftreten eines dieser angeführten Verhinderungsgründe vor dem Prüfungstermin dem Studiengangs- oder Lehrgangssekretariat telefonisch, per Email oder durch Eintragung ins Portal zu melden. In Ausnahmefällen (z.B. im Falle eines schweren Unfalles auf dem Weg zur Fachhochschule) entscheidet die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung über die Rechtzeitigkeit der Meldung. Jedenfalls binnen einer Woche nach Prüfungstermin ist von dem*der Studierenden ein ärztliches Attest bzw. ein schriftlicher Nachweis des Hinderungsgrundes vorzuweisen. In diesem Fall gilt der Prüfungstermin nicht als negativer Antritt. Erfolgt die Fehlzeit aufgrund eines Todesfalles, so kann die Frist für den schriftlichen Nachweis erstreckt werden.

Im Übrigen wird auf Punkt 2.3.a) verwiesen.

²⁵ § 15 Abs 1 FHStG

²⁶ § 15 Abs 2 FHStG

²⁷ Siehe auch § 13 Abs 5 FHStG

2.6 Ungültigkeit von Prüfungen bzw. Beurteilung mit „Nicht genügend“

a) Wird bereits vor der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit festgestellt, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder die Arbeit ein Plagiat²⁸ beinhaltet, so wird diese Prüfung oder Arbeit von der Lehrveranstaltungsleitung nicht beurteilt, allerdings wird dieser Termin auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

b) Die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit ist durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Verwendung von Plagiaten, erschlichen wurde. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung hat dabei tunlichst die Stellungnahme des*der Studierenden einzuholen. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.²⁹

c) Wurden im Studium bereits zweimal Entscheidungen gemäß Punkt 2.6.a) oder 2.6.b) der Prüfungsordnung bei einem*einer Studierenden getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

d) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „Nicht Genügend“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in,
> nach Antritt der Prüfung von der Prüfung zurücktritt³⁰ oder
> keine ausreichende Prüfungsleistung erbringt.

e) Die Prüfung, deren Beurteilung mit „Nicht genügend“ erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

2.7 Wiederholung von Prüfungen

a) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden kann.³¹ Positiv absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung des Studienjahres gilt abweichend Punkt 2.9. a).

b) Wird eine mündliche Prüfung beim ersten Antritt negativ beurteilt, so kann bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung ein Beisitz für den Zweitantritt beantragt werden.

²⁸ Als Plagiat gelten Arbeiten/Texte bzw. Textteile, die aus Büchern, Zeitschriften, (wissenschaftlichen) Arbeiten anderer Autor*innen oder dem Internet übernommen und als eigene Texte/Arbeiten ausgegeben werden. Ebenso gilt das Paraphrasieren von fremden Texten, ohne dadurch das Gedankengut zu verändern und ohne Quellenangabe, als Plagiat.

²⁹ Vgl. § 20 FHStG

³⁰ Eine Prüfung gilt als angetreten, sobald bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsunterlagen verteilt und von der*dem Studierenden entgegengenommen wurden, bzw. sobald bei mündlichen Prüfungen die Prüfungsaufgaben der*dem Studierenden bekannt gegeben wurden. Eine Krankmeldung im Rahmen der Prüfung muss spätestens vor diesem Zeitpunkt erfolgen.

³¹ Vgl. § 18 Abs 1 FHStG

c) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Teilleistungen) eine negative Beurteilung, so ist der*dem Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise³² (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung³³ (2. Wiederholung).

Können auf Grund der Art der Lehrveranstaltung wesentliche Inhalte nicht im Selbststudium erarbeitet werden (z.B. laborgebundene praktische Übungen), so kann von Seiten der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung statt dessen die einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung festgelegt werden.

d) Der kommissionelle Prüfungssenat wird von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung festgelegt und hat aus zumindest 3 Personen zu bestehen (Lehrveranstaltungsleiter*in, Fachprüfer*in und ein*e Vorsitzende*r), die bei mündlichen Prüfungen während der gesamten Prüfungszeit anwesend sein müssen, mehrheitlich die Entscheidung treffen und das Prüfungsprotokoll unterschreiben. Der Verpflichtung der Anwesenheit während der gesamten Prüfungszeit kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.³⁴ Der*dem Vorsitzenden des Prüfungssenates kommt bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ein Dirimierungsrecht zu.

Bei (schriftlichen) kommissionellen Prüfungen (kommissionelle Abgabe schriftlicher Abschlussarbeiten) haben die Mitglieder des Prüfungssenats die Arbeit in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Prüfungsprotokoll zu beurteilen. Ist dem*der Lehrveranstaltungsleitung eine Teilnahme aufgrund einer längeren Erkrankung nicht möglich, so kann die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung eine Vertretung in der jeweiligen Lehrveranstaltung bestellen.

Bei (mündlichen) kommissionellen Prüfungen sind der*dem Studierenden zu Beginn der Prüfung die Ausgangsfragen/-themen der Prüfung schriftlich auszuhändigen. Weiterführende Fragen sowie Zusatzfragen sind zulässig. Der*Dem Studierenden ist eine Vorbereitungszeit von fünf bis zehn Minuten einzuräumen.

Besteht die kommissionelle Prüfung aus einem schriftlichen und darauf Bezug nehmenden anschließenden mündlichen Teil, so entfällt für den mündlichen Teil der Prüfung die Vorbereitungszeit.

e) Wird eine Prüfung wiederholt, ist die vorhergegangene negative Prüfungsleistung in die Gesamtnote nicht mehr einzubeziehen. Dies gilt ebenfalls für schriftliche Abschlussarbeiten, die beim ersten oder zweiten Abgabetermin nicht eingereicht wurden.

2.8 Wiederholung von Praktika im Berufsfeld

Die Wiederholung von Berufspraktika richtet sich nach den curricularen Regelungen des jeweiligen Studiengangs/Lehrgangs. Sind dort keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten, kann auf Antrag der*des Studierenden von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung die einmalige Wiederholung eines Praktikums genehmigt werden.

³² In welcher Form die Leistungsnachweise zu erbringen sind, entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung.

³³ § 18 Abs 2 FHStG

³⁴ § 15 Abs 3 FHStG

2.9 Wiederholung eines Studienjahres

a) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zu beantragen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.³⁵

b) Anträge auf Wiederholung eines Studienjahres können innerhalb von 2 Wochen ab der negativ beurteilten bzw. aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens nicht beurteilten kommissionellen Prüfung, längstens bis 15.11. bzw. 15.4., beantragt werden.

c) Vereinbarungen betreffend die im Wiederholungsjahr abzulegenden Fächer zwischen der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung und der*dem Studierenden sind schriftlich festzuhalten und mit dem Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres zu archivieren. Die*Der Studierende erhält eine Kopie der Vereinbarung über die noch abzulegenden Fächer.

d) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang/Lehrgang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang/Lehrgang nicht möglich.³⁶

2.10 Studienabschluss

2.10.1. Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen³⁷

a) Die einen **Bachelorstudiengang** abschließende Prüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Der Prüfungssenat besteht zumindest aus drei Personen. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung führt den Vorsitz oder bestellt ein Mitglied des Prüfungssenats zum*zur Vorsitzenden. Der*Die Vorsitzende hat bei einer geraden Anzahl an Mitgliedern des Prüfungssenats ein Dirimierungsrecht. Die kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.³⁸

Erfolgt das Prüfungsgespräch nur über eine der beiden Bachelorarbeiten, so kann ein zusätzlicher Prüfungsteil eine praxisbezogene Fragestellung oder Fallbearbeitung und deren Querverbindungen zu den Fächern des Studienplans beinhalten. Bei den Inhalten der Bachelorprüfung handelt es sich um Prüfungsteile.

³⁵ Vgl. § 18 Abs 4 FHStG

³⁶ Vgl. § 18 Abs 5 FHStG

³⁷ Die Regelungen für den Abschluss von Masterstudiengängen gelten sinngemäß auch für den Abschluss von Masterlehrgängen.

³⁸ Vgl. § 16 Abs 1 FHStG

b) Die einen **Masterstudiengang** abschließende Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Anfertigung einer Masterarbeit und der Ablegung einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt, wobei es sich bei den Inhalten der Masterprüfung um Prüfungsteile handelt. Die abschließende kommissionelle Prüfung ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat besteht zumindest aus drei Personen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Präsentation der Masterarbeit
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienrelevante Inhalte zusammen.³⁹

c) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Prüfungsablauf, der Zeitrahmen für die Prüfungstermine, die Beurteilungskriterien sowie nähere Rahmenbedingungen der Prüfung sind in den Studiengängen/Lehrgängen festzulegen und den Studierenden eines Bachelorstudienganges spätestens zu Beginn jenes Semesters in dem die Bachelorarbeit gemäß Studienplan geschrieben wird, den Studierenden eines Masterstudienganges/Masterlehrganges spätestens zu Beginn des 4. Semesters, bekannt zu geben. Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidat*in zusammen.⁴⁰

d) Zur **Bachelorprüfung** sind jene Studierenden zugelassen, die die Bachelorarbeiten, alle Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Studienganges positiv abgeschlossen haben. Die Zulassung zur Bachelorprüfung, die Zusammensetzung des Prüfungssenats und der individuelle Prüfungstermin sind spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Zeitrahmen auf der Anschlagtafel des Studiengangssekretariats und/oder über das Portal bekannt zu geben.⁴¹ In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung) kann die Studiengangsleitung auch kurzfristig ein Mitglied des Prüfungssenats durch eine*n andere*n facheinschlägige*n Prüfer*in ersetzen.

e) Zur **Masterprüfung** sind jene Studierende zugelassen, die die Masterarbeit und alle Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges positiv abgeschlossen haben. Die Zulassung zur Masterprüfung samt Prüfungssenat und individuellen Prüfungsterminen ist spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Zeitrahmen auf der Anschlagtafel des Studiengangssekretariats und im Portal bekannt zu geben.⁴² In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung) kann der*die Studiengangsleiter*in auch kurzfristig ein Mitglied des Prüfungssenats durch eine*n andere*n facheinschlägige*n Prüfer*in aus dem Kreis der Prüfungskommission ersetzen.

f) Die Leistungsbeurteilung und deren Begründung ist bei der Bachelor-, Masterprüfung nach der Absolvierung der kommissionellen Prüfung und einer kurzen Beratungszeit des Prüfungssenats dem*der betreffenden Kandidat*in bekanntzugeben.⁴³

g) Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen sowie nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfungen in Masterstudiengängen können zwei Mal wiederholt werden.⁴⁴ Werden einzelne

³⁹ Vgl. § 16 Abs 2 FHStG

⁴⁰ Vgl. § 16 Abs 5 FHStG

⁴¹ Siehe § 16 Abs 13 FHStG

⁴² Siehe § 16 Abs 3 FHStG

⁴³ Vgl. § 16 Abs 4 FHStG

Prüfungsteile negativ beurteilt, so sind trotzdem alle Prüfungsteile von der*dem Studierenden zu wiederholen. Die Studiengangsleitung hat innerhalb eines Jahres zwei Wiederholungstermine einzuräumen.

2.10.2. Bachelor-/Masterzeugnis

a) Über die vollständig bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note der Bachelorprüfung sowie die Titel der Bachelorarbeiten, bzw. die Gesamtnote der Masterprüfung sowie den Titel der Masterarbeit enthält.

b) Die Ausweisung der Benotung hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

- > Benotung $\leq 1,49$: „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“: für eine herausragende Prüfungsleistung⁴⁵
- > Benotung $1,50 \leq x \leq 2,30$: „Mit gutem Erfolg bestanden“: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung
- > Benotung $2,31 \leq x \leq 4,00$: „Bestanden“: für die positiv bestandenen Prüfungen
- > Benotung $> 4,00$: Nicht bestanden

c) Wurde die Bachelor- oder Masterprüfung nicht positiv absolviert, so ist darüber kein Zeugnis auszustellen.

2.10.3. Bachelorarbeiten

a) Ziel der Bachelorarbeiten ist es, dass Studierende im Rahmen des Studiums jene wissenschaftlichen Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, auf den Grundlagen wissenschaftlicher Methoden für das Berufsfeld relevante Fragestellungen zu erkennen, zu formulieren und zu bearbeiten.

b) Die Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die Bachelorarbeiten zu schreiben sind, sind im Curriculum festzulegen und gemeinsam mit dem Erstabgabetermin den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Arbeit zu verfassen ist, zu kommunizieren.

c) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.⁴⁶ Der*Die Studierende hat das Antragsrecht auf eine gesonderte Beurteilung bei der Studiengangsleitung.

d) Die Beurteilungsfrist für die Bachelorarbeiten ist durch die Studiengangsleitung festzulegen. Sie ist so festzulegen, dass den Studierenden spätestens 2 Wochen vor der Bachelorprüfung bekannt gegeben werden kann, ob die Arbeit positiv oder negativ beurteilt wurde. Die Bachelorarbeiten sind mit dem nationalen Beurteilungssystem (1 bis 5) zu bewerten. In Bezug auf die

⁴⁴ Vgl. § 18 Abs 3 FHStG

⁴⁵ Vgl. § 17 Abs 2 FHStG

⁴⁶ § 19 Abs 1 FHStG

Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die unter Punkt 2.1 und Punkt 2.2 (siehe oben) angeführten Regelungen.

e) Auch wenn in den einzelnen Curricula die Anzahl und Form der Bachelorarbeiten unterschiedlich geregelt sind, so hat zumindest die zentrale Bachelorarbeit folgende Teile zu umfassen:

Titelblatt; Kurzfassung/Abstract (in Deutsch und Englisch); Inhaltsverzeichnis; eine Einleitung mit einer Hinführung zum Thema/zur Problemstellung, mit zentralen Fragestellungen und gegebenenfalls Hypothesen, mit dem Erkenntnisinteresse sowie einer Übersicht über den Aufbau der Arbeit/Übersicht über die Kapitel; einen Hauptteil zur Bearbeitungen des Themas (inkl. Material und Methoden) und der zentralen Fragestellungen/Hypothesen, systematisch und theoriengeleitet unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft sowie deren Ergebnisse; einen Schluss als Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse/Schlussfolgerungen und allenfalls offen gebliebener Fragen; Quellenverzeichnis; Eigenständigkeitserklärung.

Die Bachelorarbeiten können nach Vorgabe oder mit Genehmigung der Studiengangsleitung auch in englischer Sprache verfasst werden.

Soweit erforderlich sind auch ein Abkürzungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis sowie ein Anhang beizufügen.

f) Die*Der Betreuer*in/Begutachter*in der zentralen Bachelorarbeit hat folgende Unterstützungsleistungen zu erbringen:

- > Unterstützung bei der Themeneingrenzung und Klärung der Fragestellung
- > Rückmeldung zum Exposé/zur Disposition/Themenschrift
- > mindestens 2 (schriftliche, mündliche oder telefonische) Betreuungstermine (Rückmeldung zur Arbeit/zu Teilen der Arbeit, Klärung von Fragen)
- > Begutachtung der Bachelorarbeit
- > gegebenenfalls Mitwirkung an der Bachelorprüfung (Stellvertretung möglich)

Werden Betreuung und Begutachtung getrennt vergeben, so ist die Aufteilung der oben angeführten Aufgaben auf diese Personen vom Studiengang zu definieren.

Werden diese Unterstützungsleistungen nicht erbracht, so hat sich die*der Studierende an die Studiengangsleitung zu wenden, die innerhalb von zwei Wochen nach Rücksprache mit der*dem BetreuerIn eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen hat. Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.

g) In den einzelnen Studiengängen sind die Beurteilungskriterien sowie die Abgabetermine für die Bachelorarbeiten festzulegen und spätestens zu Beginn jenes Semesters, in dem die Arbeit zu erbringen ist, den Studierenden auf der Anschlagtafel des Studiengangssekretariats oder im Portal kundzumachen.

h) Wenn der*die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des*der Studierenden gefährdet sind, so ist auf deren*dessen Antrag die Studiengangsleitung berechtigt, das abgelieferte Werk für max. 5 Jahre für die Veröffentlichung zu sperren. Die Frist zur Abgabe des Antrags wird von der Studiengangsleitung festgelegt, wobei der Antrag spätestens mit Abgabe der Abschlussarbeit einzubringen ist.

2.10.4. Masterarbeit

a) Die Masterarbeit muss den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Sie weist die Befähigung der Studierenden nach, eine Forschungsfrage eigenständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten und neue Erkenntnisse abzuleiten. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Arbeit im Allgemeinen in einem Zeitraum von sechs Monaten und im Rahmen der im jeweiligen Studienplan festgelegten ECTS-Workload zu bewältigen ist.

b) Die Masterarbeit ist im dritten bzw. im vierten Semester zu erstellen. Eine Fristerstreckung durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung ist im Einzelfall aus wichtigen Gründen⁴⁷ möglich und klar zu terminisieren.

c) Das Thema ist von den Studierenden – im Rahmen der vom jeweiligen Studiengang/Lehrgang vorgegebenen Vertiefungsrichtung/Forschungsfelder - frei wählbar, wobei von der/dem Studierenden eine fachlich geeignete Betreuungsperson vorgeschlagen werden kann, die auch das Gutachten zu erstellen hat. Diese Person muss schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Die Studien-/Lehrgangsleitung muss das Thema, allenfalls die gemeinsame Bearbeitung des Themas sowie die Betreuung genehmigen. Darüber hinaus wird von der Studien-/Lehrgangsleitung eine weitere Person für die Begutachtung nominiert, der*die Studierende hat dazu ein Vorschlagsrecht. Eine dieser Personen muss Lehrende*r der FH Campus Wien sein.

d) Die Fristen für die Einreichung zur Genehmigung des Themas werden durch die Studien-/Lehrgangsleitung festgesetzt und über das Portal bekannt gegeben. Die Studierenden reichen ein Exposé/eine Disposition/eine Themenschrift unter Angabe der gewählten Betreuer*innen und des (Arbeits-)Titels ein. Der Titel kann sprachlich noch modifiziert werden, die Modifikation bedarf aber der Vorlage und nochmaligen Vidierung durch die Studien-/Lehrgangsleitung. Im Falle einer Themenänderung ist das gesamte Einreichungsverfahren erneut durchzuführen. Ein neues Thema kann auf Ansuchen der*des Studierenden in begründeten Fällen durch die Studien-/Lehrgangsleitung genehmigt werden.

e) Die Genehmigung des Themas, die Bestätigung der gewählten Betreuungsperson und die Nennung der Begutachter*in wird den Studierenden schriftlich kommuniziert. Der Abgabetermin (inkl. Wiederholungstermin, kommissioneller Abgabetermin) ist spätestens am Ende des 3. Semesters bekannt zu geben.

f) Das Exposé/die Disposition/die Themenschrift hat folgende Elemente zu umfassen: Ausgangslage, Fragestellung, Ziel, Methode, Innovationswert, Terminplan. Die*Der Betreuer*in/Begutachter*in unterzeichnet das Exposé/die Disposition und erklärt damit ihr*sein Einverständnis. Darüber hinaus verpflichtet sich der*die Betreuer*in/Begutachter*in zur Referenzierung der*des Autorin*Autors und der FH Campus Wien, wenn die Forschungsergebnisse in ein größeres Forschungsprojekt einfließen.

⁴⁷ Siehe Punkt 1.3.a) Prüfungsordnung

g) Jedenfalls hat die Masterarbeit folgende Teile zu umfassen:

Titelblatt; Kurzfassung/Abstract (in Deutsch und Englisch); Inhaltsverzeichnis; eine Einleitung mit einer Hinführung zum Thema/zur Problemstellung, mit zentralen Fragestellungen und Hypothesen, mit dem Erkenntnisinteresse sowie einer Übersicht über den Aufbau der Arbeit/Übersicht über die Kapitel; einen Hauptteil zur Bearbeitung des Themas und der zentralen Fragestellungen/Hypothesen, systematisch und theoriegeleitet unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft sowie deren Ergebnisse; einen Schluss als Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse /Schlussfolgerungen und allenfalls offen gebliebener Fragen; Quellenverzeichnis; Eigenständigkeitserklärung.

Im Falle der beabsichtigten wissenschaftlichen Publikation der Masterarbeit kann im Einzelfall auf Antrag des/der Studierenden die Studien-/Lehrgangsleitung Abweichungen von dieser Strukturvorgabe genehmigen (z.B. bei bestimmten Richtlinien des Verlages).

Die Masterarbeit kann nach Vorgabe bzw. mit Genehmigung der Studien-/Lehrgangsleitung auch in englischer Sprache verfasst werden.

h) Soweit erforderlich, hat die Masterarbeit ein Abkürzungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Namens- und/oder Sachregister und einen Anhang zu beinhalten; gegebenenfalls kann die Arbeit auch ein Vorwort und/oder eine Danksagung beinhalten.

i) Der*Die Begutachter*in/Betreuer*in der Masterarbeit hat folgende Unterstützungsleistungen zu erbringen:

- > Unterstützung bei der Themeneingrenzung und Klärung der Fragestellung
- > Rückmeldung zum Exposé/zur Disposition/Themenschrift
- > Erforderliche (schriftliche, mündliche oder telefonische) Betreuungstermine (Rückmeldung zur Arbeit/zu Teilen der Arbeit, Klärung von Fragen)
- > Begutachtung der Masterarbeit
- > Mitwirkung bei der Masterprüfung (Stellvertretung möglich)

Werden diese Unterstützungsleistungen nicht erbracht, so hat sich die*der Studierende an die Studiengangs-/Lehrgangsleitung zu wenden, die innerhalb von zwei Wochen nach Rücksprache mit der*dem Betreuer*in eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen hat. Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.

j) Die Beurteilungsfrist für die Masterarbeiten beträgt 4 Wochen. Sie ist so festzulegen, dass den Studierenden spätestens 2 Wochen vor der Masterprüfung bekannt gegeben wird, ob das Ergebnis der Masterarbeit positiv oder negativ ist. Die Masterarbeiten sind mit dem nationalen Beurteilungssystem (1 bis 5) zu bewerten.

k) Die Approbation ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung. Eine nicht approbierte Arbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer von der Studien-/Lehrgangsleitung festzusetzenden Frist zurück zu weisen.⁴⁸ In Ausnahmefällen ist

⁴⁸ § 19 Abs 2 FHStG

ein Themenwechsel in Absprache mit der Betreuungsperson und der Genehmigung der Studien-/Lehrgangsleitung möglich.

l) Die Arbeit wird mit den Noten „Sehr Gut“ bis „Nicht Genügend“ benotet, bei einer zunächst vorliegenden Differenz beider Benotungen ist eine Gutachter*innenbesprechung obligatorisch. Einigen sich die Begutachter*innen nicht, bestellt die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung eine*n Entscheidungsgutachter*in oder erstellt selbst ein Entscheidungsgutachten, so er*sie bisher nicht in die Begutachtung einbezogen war.

m) In den einzelnen Studiengängen sind die Beurteilungskriterien sowie die Abgabetermine für die Masterarbeit festzulegen und spätestens bis Ende des der Masterarbeit vorgelagerten Semesters den Studierenden auf der Anschlagtafel des Studiengangs-/Lehrgangssekretariats und/oder im Portal kundzumachen.

n) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der FH Campus Wien zu veröffentlichen. Wenn der*die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des*der Studierenden gefährdet sind, so ist auf deren*dessen Antrag die Studien-/Lehrgangsleitung berechtigt, das abgelieferte Werk für max. 5 Jahre zu sperren.⁴⁹ Die Frist zur Abgabe des Antrags wird von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung festgelegt, wobei der Antrag spätestens mit Abgabe der Abschlussarbeit einzubringen ist.

⁴⁹ Vgl. § 19 Abs 3 FHStG

Stichwortverzeichnis

Abgabetermin	18, 21, 24
abschließende Beurteilung	12
abschließende Leistungsfeststellung	12
abschließende Prüfung	17, 19
Abschließende Prüfungen	19
abweichende Prüfungsmethode	10
Antritt	12, 16, 17
Anwesenheit	5, 6, 17
Anwesenheitspflicht	7
Approbation	25
Auflösung des Ausbildungsvertrags	16
Ausbildungsvertrag	8
Bachelor-/Masterzeugnis	21
Bachelorarbeit	20, 22
Bachelorarbeiten	19, 20, 21, 22, 23
Bachelorprüfung	19, 20, 21, 22
Bachelorstudiengang	19
begleitende Leistungsfeststellung	12
Beisitz	17
Bekanntgabe	7, 9, 10, 11, 12, 14, 15
Benotung	21
Beschwerde	9, 12
BetreuerIn	22, 24, 25
Beurteilung	8, 11, 12, 15, 16, 17, 19
Beurteilungsfrist für die Bachelorarbeiten	22
Beurteilungsfrist für die Masterarbeiten	25
Beurteilungskriterien	11, 20, 23, 25
Beurteilungsunterlagen	11, 15
Diploma Supplement	12
Einsicht	3, 11
Einsichtnahmen	11
Endprüfung	10, 13, 14
Endprüfungen	13
Ergebnis	15, 25
Ergebnisse	22, 24
Erstgabetermin	14
Erstprüfungstermine	14
Fortsetzung	7, 8, 13
Fortsetzung des Studiums	7, 8, 13
Fotokopien	11
Fristerstreckung	23
Gesamtprüfung	19
Gesamtprüfungen	20
Hilfsmittel	11, 16
kommissionelle Prüfung	17, 18, 19
kommissionelle Prüfungen	13, 14
kommissionelle Prüfungssenat	17
kommissionellen Masterprüfung	25
kommissionellen Prüfung	11, 18, 19, 20

kommissionellen Prüfungen	14, 17, 20
kommissioneller Abgabetermin	21, 24
kommissioneller Prüfungstermin.....	13
Lehrveranstaltung	5, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 17
Lehrveranstaltungen	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21
Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter	10, 12, 14, 17
Leistungsbeurteilung.....	10, 11, 12, 20, 21, 22
Leistungsbeurteilungen	17
Masterarbeit	19, 20, 21, 23, 24, 25, 26
Masterprüfung	19, 20, 21, 25
Masterstudiengang	19
Masterzeugnis.....	21
Meldung der Fortsetzung des Studiums	8
Module.....	10
Multiple Choice Tests	13
mündliche Prüfung	17
Mündliche Prüfungen	14, 15
mündlichen Prüfung.....	15
mündlichen Prüfungen	15, 17
mündlichen Teil.....	18
negative Beurteilung.....	15, 17
negative Prüfungsergebnisse	15
negative Prüfungsleistung	18
negativen Beurteilung	19
Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit	15
Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin	15
Noten	12, 13, 25
Noteneintragungsfrist	13
Noteneintragungstermine	13
Notenschlüssel	12
Öffentlichkeit	12, 15
Plagiat	16
Plagiaten.....	16
positiv.....	5, 10, 13, 20, 21, 22, 25, 26
Positiv.....	17
Praktika	12, 18, 20
Protokoll	15
Prüfungscharakter	10, 12, 14, 17
Prüfungskommission.....	20
Prüfungsleistung	16, 21
Prüfungsleistungen	12
Prüfungsmethode	10
Prüfungsmodalität	11
Prüfungsmodalitäten.....	10, 11, 13, 14
Prüfungsprotokoll	17
Prüfungsprotokolle	11
Prüfungssenat.....	19, 20
Prüfungssenats	17, 19, 20
Prüfungstermine.....	13, 14, 20
Prüfungsterminen.....	20
Sammelzeugnisse.....	12
Studienerfolgsnachweise	12
Teilstudium	9

Terminverschiebung	14
Themenänderung	24
Transcript of Records	12
unerlaubte Hilfsmittel.....	16
Ungültigkeit.....	16
Unterbrechung	7, 8, 9
Veröffentlichung.....	11, 23
Verschiebung von Prüfungs- und Abgabeterminen	14
Vertrauensperson	15
Wiederaufnahme des Studiums	8
Wiederholung eines Studienjahres.....	18
Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen	12
Wiederholung von Praktika im Berufsfeld.....	18
Wiederholung von Prüfungen	16
Wiederholungsprüfung	11
Wiederholungsprüfungen.....	13, 14
Zwischenprüfungen	10, 14